Satzung des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth

§ 1, Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist "Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth".
- (2) Sitz des Vereins ist Bayreuth.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." tragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Forschungsstelle f\u00fcr Wirtschafts- und Medienrecht an der Universit\u00e4t Bayreuth. Der Verein verfolgt dabei ausschlie\u00ddlich und unmittelbar gemeinn\u00fctzige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein unterstützt die Forschungsstelle für Wirtschaftsund Medienrecht an der Universität Bayreuth materiell und ideell, insbesondere durch
 - die Ausstattung mit finanziellen und sachlichen Mitteln;
 - die Vermittlung von Forschungsaufträgen;
 - Beratung und Erfahrungsaustausch.
- (3) Zur Förderung des Vereinszwecks stellt sich der Verein die Aufgabe,
 - Spendengelder zu akquirieren sowie
 - neue Mitglieder aus Wirtschaft und Wissenschaft anzuwerben.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein arbeitet selbstlos und dient ausschließlich und unmittelbar der Förderang von Wissenschaft und Forschung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur entsprechend der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft, als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische Parteien dürfen weder mittelbar noch unmittelbar unterstützt oder gefördert werden.
- (4) Der Verein hat seine Mittel möglichst zeitnah, spätestens im auf den Zufluss folgenden Geschäftsjahr zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden, Nicht verbrauchte Einnahmen dürfen nur insoweit den Rücklagen des Vereins zugeführt werden, wie dies zur nachhaltigen Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (5) Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes gefährdet würde. Sollten diesbezüglich Zweifel bestehen, so darf die Beschlussfassung über die Satzungsänderung erst erfolgen, nachdem das Finanzamt deren Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Unternehmen, Vereine, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse der Wirtschaft sowie Einzelpersonen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. 10ber die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Nimmt der Vorstand den Antrag an, erhält der Antragsteller eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit dem Eingang der Aufnahmebestätigung beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller binnen vier Wochen Beschwerde erlieben, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austrittserklärung

- durch Ausschluss
- bei natürlichen Personen durch Tod, bei anderen Vereinsmitgliedern durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder Liquidation.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein, ausgeschlossen werden. Einen wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Mitglied durch sein Verhalten schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Eintritts- oder Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.
- (7) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Gründe für den Ausschluss sind ihm schriftlich mitzuteilen, Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen Beschwerde erheben. In diesem, Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Vereinsfinanzierung, Haushalt und Vermögen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Eintrittsbeitrag und ab dem auf den Eintritt folgenden Jahr einen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt. Höhe und Fälligkeit des Eintritts- und Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann den Jahresbeitrag in begründeten Einzelfällen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Zweckgebundene Spenden dürfen nur entsprechend der Zweckbindung verwendet werden und sind gesondert auszuweisen.
- (4) Die Haushaltführung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Zum Nachweis über die Haushaltsführung erstellt der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Haushaltsrechnung und legt diese der ersten

Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr vor. in der Haushaltsrechnung sind die Einnahm en und Ausgaben des Vereins und das Vereinsvermögen darzustellen.

(5) Die Entlastung des Vorstandes ist erst nach erfolgtem Nachweis über die Haushaltsführung zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat, falls ein solcher gebildet wird.
- (2) Die Arbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für Bestellung und Entlastung des Vorstands sowie für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand legt den Termin fest und beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitlieder verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ein Mangel der Ladung gilt als geheilt, wenn das betreffende Mitglied erscheint und den Mangel nicht rügt. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmabgabe als Vertreter eines abwesenden Mitglieds ist zulässig. Die Vertretungsmacht ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen,
- 6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann auf Antrag beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- bis zu vier stimmberechtigten Beisitzern.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftordnung geben.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Der Schatzmeister darf nicht zum geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden. Der

geschäftsführende Vorstand und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den, Verein je allein.

- (4) Der Vorstand wird für maximal drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 9 Beirat

- (1) Zur Förderung der Vereinstätigkeit kann durch Beschluss des Vorstands ein Beirat gebildet werden. Ihm sollen herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Leben angehören.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand durch fachliche Beratung. Die Beiräte sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Beiräte werden vom Vorstand für eine Amtszeit von zunächst drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Überprüfung der vom Vorstand vorgelegten Haushaltsrechnungen verlangen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Die Prüfer haben das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Bayreuth, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Der Vorstand bleibt bis zur vollständigen Liquidation des Vereinsvermögens im Amt.

§ 12 Gründung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth am 1.2. Februar 2008 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.